

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

4 (12.2.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Februar

1923.

Inhalt.

I. Verordnung: Verbot des Tabakrauchens für Schüler. — **II. Bekanntmachungen:** Bezüge der Beamten. — Dienst- und Mietwohnungsvoorschriften. — Steuerausweis für den Steuerabzug. — Bargeldloser Zahlungsverkehr. — Lehr- und Lernmittel. — Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren im Frühjahr 1923. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes. — **III. Personalmeldungen.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Verordnung.

(Vom 29. Januar 1923.)

Nr. B 48066. Verbot des Tabakrauchens für Schüler.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 18.)

In Ergänzung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45 ff.), der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30), der allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 (Schulverordnungsblatt Seite 154), der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) verordne ich:

Den Schülern unter 16 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten bei Vermeidung von Schulstrafen verboten.

Karlsruhe, den 29. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV.

Dr. Hellpach.

B. Gen. XI.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 3518. Bezüge der Beamten.

1. Entsprechend dem Vorgehen des Reichs werden auch die Bezüge der badischen Beamten vom 17. Januar 1923 an erhöht wie folgt:

- der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes von 369 v. H. um 120 v. H. auf 489 v. H.,
- der Frauenzuschlag von 5000 M auf 7000 M, also um 2000 M monatlich,
- die für eine Anzahl Orte bewilligten örtlichen Sonderzuschläge um 2, 6, 8, und 12 v. H. auf 14, 30, 44 und 58 v. H.

2. Die hiernach sich ergebenden Nachzahlungen werden von den Gehaltsrechnern berechnet und im Wege des Befoldungsscheckverfahrens angewiesen und zwar für die Vierteljahressgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten März 1923, also für 2 1/2 Monate und für die Monatsgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten Februar 1923, also für 1 1/2 Monate. Die Reinschriften für die von den Gehaltsrechnern zuerst aufzustellenden Urschriften sind in gleicher Weise wie bei den letzten Regelungen der Bezüge zu fertigen, zu unterzeichnen und mit den Urschriften umgehend an die Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums einzusenden.

3. Die Bezüge für die nach dem Teiltarif entlohnten Angestellten erhöhen sich nach § 16 des Teiltarifvertrags und § 3 a des Ergänzungsabkommens in dem gleichen Umfang wie die Bezüge der Beamten.

4. Wegen der Anweisung der Nachzahlungen für die Beamten und Lehrkräfte der Hochschulen einschließlich der Sternwarte Heidelberg gilt das besonders Befügte.

5. Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdienst stehenden Beamten (=Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, für die nur vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Beamtengesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben oder deren Bezüge teilweise gepfändet sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch die Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 3. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III

J. B.

B. Gen. II^a u. V

Schmidt.

Nr. A 2299. Dienst- und Mietwohnungsvorschriften.

An die unterstellten Behörden.

Die Kostenbeiträge für

- a. Mitbenützung von Zentralheizungen,
- b. Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen,
- c. die Wasserentnahme aus Wasserleitungen,
- d. Bezug von Gas und elektrischem Strom,
- e. Benützung von staatseigenen Badeeinrichtungen und Warmwasserbezug zu Bade- und sonstigen Zwecken

werden infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse für die Zeit vom 1. Oktober 1922 an neu geregelt.

Aus den vom Finanzministerium hierwegen aufgestellten — auch für den diesseitigen Geschäftsbereich geltenden — Richtlinien vom 4. Dezember 1922 Nr. 20553 wird nachstehend ein Auszug zum Abdruck gebracht.

Die Wohnungsinhaber erhalten von den bezüglichen Festsetzungen durch die Anforderungen der Klassen Kenntnis; Rückfrage wegen der Berechtigung der Forderung oder deren Höhe usw. wären allenfalls zunächst an das zuständige Bezirksbanamt zu richten.

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. M. II b, VII
B. Gen. I aJ. B.:
Schmidt.

Auszug.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 20553.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1922.

a. Kostenbeitrag für Mitbenützung von Zentralheizungen.

1. Wohnungsinhaber, Behörden und Inhaber von Dienst- und Mieträumen, welche Zentralheizungen haben, sollen grundsätzlich zu den vollen Aufwendungen für Brennmaterial und Bedienung herangezogen werden. Bestehen Anlagen für mehrere Wohnungen und Diensträume gemeinschaftlich, so werden die Bewirtschaftungskosten nach dem bewohnten Rauminhalt verteilt. Küchen und Baderäume werden je hälftig berechnet. Dort, wo die Ermittlung und Verteilung der aufgewendeten Bewirtschaftungskosten nicht einwandfrei durch Zwischenmesser festgestellt und durchgeführt werden kann, wird für die Wohnungsinhaber ohne Unterschied der Besoldungsgruppe der Betrag für 100 cbm Rauminhalt auf 4420 M für die Heizperiode festgesetzt. Für Behörden ist der volle Rauminhalt in Anrechnung zu bringen und wenn irgend möglich auch der tatsächliche Aufwand zu ermitteln und zu berechnen.

Bei der Berechnung des Heizkostenbeitrags für Dienst- und Mietwohnungen sind höchstens anzurechnen

1	2
Den Angehörigen der Besoldungsgruppen	Gesamtinhalt in cbm
Beamten I—III	150
IV—V	250
VI—VIII	350
IX	450
X—XI	550
XII—XIII	650
B 1—B 2	750
B 3—B 4	850

Dieser Betrag entspricht dem Aufwand, welchen die Staatsverwaltung für den cbm Rauminhalt bei günstigem Einkauf von Brennmaterial aufzuwenden hat, unter der Voraussetzung, daß die Wohnungsinhaber wie bei Ofenheizung nie die volle Anzahl der Zimmer und auch nicht täglich die sämtlichen Räume beheizen.

2. Nebenräume, als Waschküchen, Flure, Aborte Speisekammern, Besengelasse, Keller und Bodenräume bleiben bei der Berechnung des Kubikinhalt außer Betracht.

3. Bei dem Ausmaß der Räume in Dienst- und Mietwohnungen werden Stockwerkshöhen nur bis 3,50 m in die Berechnung aufgenommen; was darüber hinausgeht, bleibt bei der Berechnung außer Acht.

4. Wenn irgend möglich, sind aus allen Räumen, in denen nicht unbedingt Heizung notwendig ist, die Heizkörper durch Ausbau oder gesicherten Verschluss dauernd von der Heizung auszuschalten oder zu entfernen.

5. Eine vollständige Ausschaltung von Warmwasserheizungskörpern darf jedoch nur geschehen, wenn Gewähr besteht, daß ein Einfrieren der Heizkörper nicht stattfinden kann.

6. Sämtliche Kostenbeiträge sind im voraus und zwar für die gleichen Zeitabschnitte, für welche die Heizung gewährt wird, in stets gleichen Raten pro Heizperiode, also für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu entrichten und zwar in Monats- oder Vierteljahresbeträgen, je nachdem die Gehaltszahlung erfolgt.

7. Bei Wohnungswechsel werden angefangene Monate nach der Zahl der Heiztage berechnet. Vorübergehende Störungen in der Heizanlage, die nicht länger als 14 Tage dauern, mindern die Zahlungspflicht nicht.

8. Für Räume, welche zugleich Amts- und Wohnungszwecken dienen, werden den Wohnungsinhabern keine Heizungskosten berechnet.

b. Kostenbeitrag für Entnahme von Heizstoffen aus dienstlichen Beständen.

1. Die Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen ist nur solchen Beamten der Besoldungsgruppen I bis VI zu gestatten, welche in einem Dienstgebäude wohnen und entweder Feuerungstoffe der Behörden unter Verschluss und Aufsicht haben oder die Heizung besorgen. Ausnahmen können nur dort zugelassen werden, wo dienstliche Rücksichten die Entnahme aus Dienstbeständen rechtfertigen.

Die Genehmigung erfolgt jeweils unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch das zuständige Ministerium.

2. Die Beheizung ist im allgemeinen auf Wohnzimmer und Küche zu beschränken; weitere Zimmer dürfen nur geheizt werden, wenn es die besonderen Familienverhältnisse rechtfertigen; Schlafzimmer im allgemeinen nur in Krankheitsfällen.

Wird ein unwirtschaftlicher Verbrauch an Heizstoffen festgestellt, so hat eine Erhöhung der Vergütung oder die Entziehung der Genehmigung zur Verwendung der Dienstbestände einzutreten.

3. Als jährlicher Kostenbeitrag für den Brennstoffbezug sind vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923 in Ansatz zu bringen:

	Besoldungs-Gruppen					
	I	II	III	IV	V	VI
Für den Heizstoffbedarf in der Küche, einer Wohnküche oder einem Kochzimmer	3000	3500	4000	4500	5000	5250
Für das erste heizbare Zimmer	1200	1700	1800	1800	1900	2200
Für ein weiteres heizbares Zimmer	800	1100	1200	1200	1300	1400
Gesamtbetrag	5000	6300	7000	7500	8200	8850

Besteht eine Wohnung aus Küche und mindestens zwei heizbaren Zimmern, so ist der Gesamtbetrag ohne Rücksicht auf den Umfang der Beheizung der einzelnen Räume zu berechnen.

Für weitere heizbare Zimmer ist eine Vergütung solange nicht anzusetzen, als nicht das Vorhandensein von Untermietern oder erwachsener Familienangehörigen die regelmäßige Heizung bestimmter Einzelzimmer begründet erscheinen läßt.

Für Waschkesselfeuerung unterbleibt ein eigener Ansatz. Für den Brennstoffverbrauch in einem Badeofen ist ein jährlicher Zuschlag von 300 M zu berechnen.

4. Wenn ein Zimmer oder die Küche der Wohnung als Dienstzimmer vom Inhaber in seiner Eigenschaft als

Torwart, Hausmeister usw. ständig in Gebrauch genommen ist und zugleich als Hauptwohnraum dient, so darf die Brennstoffvergütung für diesen Raum um jährlich 1200 M ermäßigt werden. (Der Betrag für ein heizbares Zimmer von Gruppe I.)

5. Ist eine Wohnung, deren Inhaber die Entnahme von Heizstoffen aus Dienstbeständen für den Küchenbedarf zugestanden ist, an eine Zentralheizung angeschlossen, so ist die Vergütung für den Brennstoffbedarf der Küche nach Ziffer b Abs. 3, für alle übrigen Räume dagegen die Vergütung für den Anschluß an die Zentralheizung nach Ziffer a Abs. 1 anzusetzen.

6. Ist in einer Küche ein Gasherd in Benutzung und ist der Gasverbrauch vom Wohnungsinhaber zu entrichten, so wird der in Ziffer b Absatz 3 festgesetzte Betrag um 1000 M jährlich vermindert, wenn der Wohnungsinhaber nachweisen kann, daß ein dem Minderverbrauch an amtlichen Heizstoffen entsprechender Gasverbrauch stattfindet.

c, d, e. (Vom Abdruck der umfangreichen Bestimmungen hinsichtlich der übrigen Kostenbeiträge muß hier abgesehen werden).

f. Erhebung und Verrechnung obiger Kostenbeiträge.

Die nach vorstehenden Richtlinien auf Grund der Durchschnittspreislage für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923 berechnete Vergütung bildet die jährliche Gegenleistung der Beamten und Wohnungsinhaber für den Bezug von Wasser, elektrischem Strom, Gas und Feuerungsmitteln und kommt für den genannten Zeitraum in Abrechnung. Diese Vergütungssätze werden von Zeit zu Zeit unter billiger Berücksichtigung der in der Besoldung der Beamten eingetretenen Veränderungen durch das Finanzministerium nachgeprüft, um die Gegenleistung der Beamten und Wohnungsinhaber für den Bezug von Wasser, elektrischem Strom, Gas und Feuerungsmitteln mit den nach der jeweiligen Preislage veränderten Aufwendungen des Staates tunlichst in Einklang zu bringen.

Die Festsetzung der Vergütungssätze erfolgt durch die vorgelegte Dienststelle im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksbauamt.

Nr. A 2300. Steueransweis für den Steuerabzug.

Den Beamten und Angestellten werden im Laufe der nächsten Wochen die „Mitteilungen“ über die im Kalenderjahr 1922 abgezogene Einkommensteuer (vergl. die Bekanntmachung vom 20. Mai 1922, Steuerabzug bei den staatlichen Kassen, im Amtsblatt 1922, Seite 263 ff, insbesondere Ziffer 9 drittelster Absatz auf Seite 269) zugehen. Diese Mitteilungen sind in der Hauptsache

gleichlautend mit den der Steuerbehörde von den Kassen zu liefernden „Ausweisen“ und werden gleichzeitig mit letzteren im Durchschreibeverfahren gefertigt.

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Die Reichsfinanzverwaltung hat ihren bisher eingenommenen Standpunkt hinsichtlich der Heranziehung der Gehaltszahlungen zur Einkommensteuer für ein rückliegendes Kalenderjahr geändert. Nachzahlungen an Gehalt usw. für Zeitabschnitte eines abgelaufenen Kalenderjahres werden daher bei der Steuerveranlagung als Einkünfte desjenigen Kalenderjahres oder sonstigen Zeitabschnittes angesehen, in dem alle Voraussetzungen für die Fälligkeit des Anspruchs eingetreten waren oder mit anderen Worten, es werden Nachzahlungen für rückliegende Kalenderjahre (Steuerjahre) in der Regel als Einkommen desjenigen Kalenderjahres angesehen, in welchem sie tatsächlich geleistet wurden. Nachzahlungen, welche im 1. Kalendervierteljahr 1922 noch für das Kalenderjahr 1920 oder 1921 erfolgt sind, werden in den Mitteilungen zum besseren Verständnis der Steuerzahler auf besonderer Zeile (für einmalige Nachzahlungen) eingetragen; der Steuerabzug für diese Zahlungen wird jedoch nicht besonders ausgeschieden.

2. Die Aufstellung der Ausweise und Mitteilungen erfolgt durch diejenige Kasse, welche die Zahlung geleistet hat. Soweit die Besoldungen in den Monaten Januar bis März 1922 noch durch die Finanzämter bezahlt wurden — es wird sich hierbei um fast alle Baryempfänger handeln — müssen die Finanzämter die Ausweise über die von ihnen bewirkten Abzüge ausstellen. In den Ausweisen der Landeshauptkasse wird das von den Finanzämtern bezahlte Einkommen und die daran abgezogene Steuer demgemäß weggelassen. Entsprechend wird auch in allen anderen Fällen verfahren, in denen unterm (Kalender-) Jahr ein Wechsel in der zahlenden Kasse eingetreten ist (z. B. bei Lehrern in den Städten der Städteordnung, bei den Mittelschullehrern, Anstaltsbeamten usw.).

3. Die Einkommenserhöhungen aus der erstmaligen Zahlung des örtlichen Sonderzuschlags ab 1. November, aus der Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 174 und 232 v. H. und aus der Erhöhung des Sonderzuschlags ab 1. und 17. Dezember sind für das Jahr 1922 und für den Monat Januar 1923, bei den Vierteljahresempfängern sogar bis mit März 1923, je zusammen in einer Summe bezahlt worden. Der Steuerabzug aus dem Teil dieser Zahlungen, der für das Jahr 1922 geleistet worden ist, muß in den jetzt aufzustellenden Steueransweis für 1922 aufgenommen werden. Es wird daher von den Kassen der auf das Jahr 1922 (also auf den Monat Dezember und bei der erstmaligen Zahlung des örtlichen Sonderzuschlags auch für den Monat November) entfallende Teil

der genannten Zahlungen und der Steuerabzug mit 10 v. H. daraus nachträglich ausgeschieden werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Mlg. III^b

V. Gen. II^b

J. B.:

Schmidt.

Nr. A 30990. Bargeldloser Zahlungsverkehr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 13. November 1918 (Amtsblatt Seite 311 bis 312) wird nachstehendes angeordnet:

Um den bargeldlosen Zahlungsverkehr in allen Schichten der Bevölkerung zu fördern und um gleichzeitig den für unser ganzes Wirtschaftsleben so verhängnisvollen ungeheuren Notenumlauf der Reichsbank einzuschränken, sind die Schüler und Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen, der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen, der Handels- und Gewerbeschulen sowie der Höheren Lehranstalten immer wieder, besonders im Rechenunterricht, bei staatsbürgerlichen Belehrungen und volkswirtschaftlichen Unterweisungen auf die große praktische und volkswirtschaftliche Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hinzuweisen. Sie sind mit den verschiedenen Möglichkeiten dieses Geldverkehrs bekannt zu machen; es ist ihnen zu zeigen, welche Vordrucke hierfür in Frage kommen, wie diese auszufüllen und zu behandeln sind.

Den Schulbehörden und Schulleitern machen wir es zur Pflicht, sich immer wieder davon zu überzeugen, daß diese Anordnungen in einer Erfolg entsprechenden Weise durchgeführt werden.

Von allen uns unterstellten Beamten erwarten wir, daß sie es als eine vaterländische Pflicht betrachten, sich sowohl in ihrem dienstlichen als auch in ihrem privaten Geldverkehr soweit als möglich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu bedienen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

V. Gen. XII^c V^c

H. Mlg. XVIII^a u. ^b III^b

J. B.:

Schmidt.

Nr. B 6009. Lehr- und Lernmittel.

Infolge der außerordentlichen Preissteigerung auf allen Lebensgebieten erwächst den Schulleitern und Lehrern die ernste Pflicht, ohne Außerachtlassung der vorgeschriebenen Lehrziele mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf äußerste Sparsamkeit beim Lehr- und Lernmittelverbrauch hinzuwirken. Die verschiedenen Vorkehrungen, die an einer Anzahl von Schulen in dieser Hinsicht bereits getroffen sind, verdienen durchaus Anerkennung und Billigung. Im Hinblick darauf, daß ein planmäßiges Vorgehen geboten erscheint, beauftrage ich die Schulleitungen aller Höheren

Schulen und der Volksschulen, die Lehr- und Lernmittelnot zum Gegenstand einer besonderen Besprechung der Lehrerversammlung zu machen und unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden örtlichen Verhältnisse geeignete weitere Maßnahmen zu treffen.

Als solche kommen in Betracht, den Papier- und Hefeverbrauch tunlichst einzuschränken, daher z. B. vollständige Abschriften oder mehrfache Wiederholung einzelner Teile und Wörter der gefertigten Arbeiten bei der Verbesserung möglichst zu vermeiden und im Unterricht wesentlich die Wandtafel zu Hilfe zu ziehen. Von der Anschaffung besonders kostspieliger Hefte mit steifer Pappdecke und dergl. ist ganz abzusehen. Bei gelegentlichen schriftlichen Übungsarbeiten in der Klasse soll es den Schülern erlaubt werden, hierzu jedes beliebige geeignete Papier, Schreibtafeln oder die neu in den Handel gebrachten Schiefererjahrehefte zu verwenden. Bezüglich des Papierverbrauchs im Zeichenunterricht ist die Verwendung jedes gängigen Papiers unter Benützung einer Pappdeckelunterlage zu gestatten.

Der Büchernot ist dadurch zu steuern, daß der Gebrauch älterer Ausgaben von Übungs- und Textbüchern unbedenklich gestattet und weiter geprüft wird, ob nicht Aufgabensammlungen und Handbücher der verschiedensten Fächer und Atlanten, ohne daß ein unterrichtlicher Schaden daraus erwächst und ohne daß schriftliche Aufzeichnungen in zu großem Umfang an ihre Stelle treten, überhaupt entbehrlich sind. In diesem Zusammenhang weise ich besonders darauf hin, daß den Schülern die Beschaffung von Literaturgeschichten und literaturgeschichtlichen Leitfäden nicht zur Pflicht gemacht werden sollte. Im allgemeinen ist von allen Beteiligten eine möglichste Vereinheitlichung der Lehrbücher an den höheren Lehranstalten — auch auf Gebieten, auf denen dies bisher nicht der Fall war — anzustreben. Dies gilt besonders von Orten, an denen mehrere höhere Lehranstalten bestehen.

Den zahlreichen, unter den heutigen Verhältnissen minderbemittelten Schülern ist weiter dadurch Unterstützung zu gewähren, daß tunlichst an allen Schulen Hilfsbüchereien eingerichtet werden, die solchen Schülern gegen geringes Entgelt Schulbücher leihweise zur Verfügung stellen, und die durch Gewinnung von Büchern durch Schenkung und Kauf, besonders vonseiten der aus der Schule abgehenden Schüler, ihren Bestand nach Maßgabe der vorhandenen Mittel planmäßig ausbauen. Empfehlenswert erscheint es ferner, bedürftigen weniger bemittelten Schülern der oberen Klassen höherer Lehranstalten die Beschaffung der außerordentlich teureren Wörterbücher zu ersparen und ihnen die Benützung von Wörterbüchern, die sich im Besitz der einzelnen Anstalten befinden, womöglich in einem geeigneten Schulraum, zu gestatten,

sofern es nicht angängig ist, durch entsprechende Angaben vonseiten des Lehrers den Gebrauch der Wörterbücher zu ersetzen. Dabei setze ich voraus, daß die Besitzer von Wörterbüchern diese auch andern Schülern für die häusliche Vorbereitung zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang erscheint es mir erwägenswert, die Schüler zur Bildung kleiner Arbeitsgemeinschaften zum Zweck der häuslichen Vorbereitung aufzumuntern, wobei freilich darüber zu wachen ist, daß jeder einzelne selbsttätig an der gemeinsamen Arbeit teilnimmt.

Endlich wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß im Handfertigkeitsunterricht vornehmlich die Bedürfnisse der Schüler für den Unterrichtsbetrieb im Auge behalten und der Herstellung von Schreibheften, dem Bücherbinden usw. besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Ich habe das Vertrauen in die Schulleiter und Lehrer, daß sie kein Mittel unversucht lassen, in geeigneter Weise der Lehr- und Lernmittelnot entgegenzutreten und dadurch mitzuwirken, in schwerer, ernster Zeit die hohen Werte deutscher Bildung unserem Volke zu erhalten.

Karlsruhe, den 31. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIV
B. Gen. X

Dr. Hellpach.

Nr. B 4256. Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren im Frühjahr 1923.

Aufnahmeprüfungen in die drei Oberkurse der Lehrerseminare finden statt:

in Meersburg am Donnerstag, den 12. April 1923,
in Freiburg am Samstag, den 14. April 1923,
in Karlsruhe (Lehrerseminar II) am Freitag, den 13. April 1923,
in Heidelberg am Freitag, den 13. April 1923.

Anmeldungen sind spätestens bis 1. März 1923 portofrei bei den Direktionen der genannten Lehrerseminare einzureichen.

Den Anmeldungen sind beizulegen: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Vordruck ausgestelltes verschlossenes Zeugnis desjenigen Bezirksarztes, in dessen Bezirk der Aufnahmesuchende seinen Wohnsitz hat, über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Bewerbers, das letzte Schulzeugnis sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zögling an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit ist.

Die Bewerber haben sich, falls ihnen nicht ein abweisender Bescheid zugeht, an dem Tage vor der Prüfung

jeweils nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Seminar-
direktion zu melden.

Karlsruhe, den 25. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

Schmidt.

Nr. C 56699. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 9, 12, 13 und 16 des Fort-
bildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung
des Gesetzes vom 7. April 1922 sind durch rechtsgültige
statutarische Bestimmung in Kraft gesetzt worden für den
Fortbildungsschulverband Schopfheim, um-
fassend die Gemeinden Schopfheim, Eichen, Dossenbach,
Wiechs und Nordschwaben.

Gleichzeitig damit sind die Bestimmungen der §§ 14,
21, 24—29 und 32 des genannten Gesetzes in Wirksamkeit
getreten.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

Schmidt.

B. Gen. XII^m

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Obersteuersek. Anton Trapp beim Landesfinanzamt
hier zum Finanzobersek. beim Ministerium des Kultus
und Unterrichts — Rekt. Gustav Behringer an der
Volkschule in Durlach ab 1. April 1920 zum Direkt. einer
großen Volkschule — Reall. Josef Rießer am Real-
progymn. in Mosbach zum Rekt. der Volkschule mit
Bürgerschule in Pfullendorf — die Musiklehrland. Heinrich
Kürner von Waldkirch i. Br. zum Musikl. an der Real-
schule daselbst — Josef Stadler von Mannheim zum
Musikl. am Realprogymn. in Säckingen — Hauptl. und
Zeichenlehrland. Josef Seitz von Rülshaus zum Zeichenl.
an der Oberrealsch. in Mannheim;

zu Hptl.: Utl. Bernhard Barth in Stadelhofen —
Utl. Peter Gärtner in Schwabenheimerhof — Schulv.
Fritz Hörner in Schweigern — Utl. Georg Kohl in
Rauenberg, A. Wiesloch — Hilfsl. Otto Treszger in Todt-
moos-Au — Utl. Karl Vogel in Dietlingen, A. Pforz-
heim — Utlin. Marie Zandt in Schopfheim.

Verfetzt:

Techn. Sekr. Paul Merkle bei der Techn. Hoch-
schule in Karlsruhe an die Univ. Freiburg — Handelsl.
Karl Uehlein von der Handelsch. in Bruchsal an jene
in Mannheim — die Hptl.: Heinrich Bäcker von Langen-
hart nach Bühlertal-Obertal — Gotthilf Beck von der
Realschule in Waldkirch an die Volksch. daselbst — August
Bodenheimer von Pfaffenberg nach Markdorf —
Karl Schöttle von Malsch, A. Wiesloch, nach Sulz —
Theodor Weiß von Neudorf nach Gerchsheim.

Zurückgesetzt:

Techn. Sekretär Robert Bornemann bei der Uni-
versität Freiburg, auf Ansuchen — Prof. Norbert Weindel
am Realgymn. I in Mannheim bis zur Wiederherstellung
seiner Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Duden an der Univ. Heidel-
berg auf 1. IV. 23 — Hilfslin. Frau Elisabeth Lavenue,
geb. Reichenbach, an der Liselotteschule in Mannheim —
Utlin. Dora Hartmann, geb. Spitzer, an der Volksch.
in Karlsruhe.

IV. Erledigte Stellen.

Am Realgymn. I in Mannheim: eine Professoren-
stelle — am Realprogymn. Mosbach: eine Reallehrer-
stelle (sprachl. Abt.).

V. Stellenausschreiben.

An Handelsschulen:

An der Handelsch. in Karlsruhe: eine Stelle für
einen Handelsl.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Bordruck
(Verlag L. Glöckner in Karlsruhe) mit genauer Angabe
der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs
der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Mini-
sterium einzureichen.

An Volksschulen:

1. allgemein: eine Oberlehrerinnenstelle
an der Mädchenfortbildungsschule in Heidelberg —
für Fortbildungsschullehrerinnen: 10 Stellen
in Mannheim, 4 Stellen in Karlsruhe; eine Unter-
lehrerstelle an der dem Justizministerium unterstehenden
Fürsorgeerziehungsanstalt in Sinsheim a. d. Elz. Ver-
langt wird — neben dem Besitz der für die besonderen
Verhältnisse der Anstaltschule erforderlichen Eigenschaften —
Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Unterricht,
Gesangsunterricht, sowie zur Leitung der Böglingsskapelle
und des Spiel- und Sportbetriebs. Ältere Bewerber werden
vorzugsweise berücksichtigt. Wohnung für einen verheirateten
Lehrer steht zur Verfügung. Bewerbungen sind inner-
halb 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg an das
Unterrichtsministerium zur Weiterleitung an das Justiz-
ministerium einzureichen;

2. für Lehrer kath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle
an der Mädchenvolksschule Ettlingen — an der Volks-
schule in Konstanz; das Besetzungsrecht steht dem
Stadtrat zu. Das Ausschreiben der allgemeinen Haupt-
lehrerstelle in Nr. 1 d. Amtsbl. wird zurückgenommen —
Titendorf — Langenhart, A. Meßkirch — Neu-
dorf — Neustadt — Pfaffenberg — Waldkirch
(Stadt);

3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-
Stelle in Brühl — Gochsheim — zwei Hptl.-Stellen
in Konstanz; Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu —
eine in Kürnberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei
dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Wilhelm Gustav Gaertner, Hptl.
in Gochsheim, am 17. I. 23 — Gustav Reuther, Hptl.
in Mannheim, am 22. XII. 21 — Utlin. Pauline Kü-
binger in Pforzheim am 10. I. 23 — Hubert Schnei-
der, Hptl. in Offenburg, am 12. I. 23 — Charlotte
Sievert, Handarbeitspfl. in Karlsruhe, am 24. XII. 22 —
Adolf Sillib, Hilfsl. in Schwetzingen, am 15. I. 23 —
Karl Börner, zuruheges. Oberlehrer in Pforzheim, am
9. I. 23.